



Chur, 16. September 2021

FAQ Sekundarstufe II: Ausdehnung der Zertifikatspflicht:

Die Entscheide des Bundesrates vom 8. September 2021 zur Ausdehnung der Zertifikatspflicht (Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie; [Covid-19-Verordnung besondere Lage]; [SR 818.101.26](#)) haben verschiedene Fragestellungen ausgelöst. Das Amt für Berufsbildung und das Amt für Höhere Bildung haben versucht, die wichtigsten Fragen zusammenzustellen. Zusammen mit dem Kantonalen Führungsstab wurden diese beantwortet.

Zertifikatspflicht	
<p>Was bedeutet «Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden»? Gehört eine Informationsveranstaltung oder ein Eltern- bzw. Ausbilderabend dazu?</p>	<p>Ein Eltern- bzw. Ausbilderabend ist eine Veranstaltung im «Rahmen der üblichen Tätigkeit». Demnach darf die Veranstaltung ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 50. • Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden. • Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. • Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Art. 6 der Verordnung Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) wird befolgt. Zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. • Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. • Ein Schutzkonzept gem. Art. 10 in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung muss erstellt und umgesetzt werden. <p>Hingegen ist nach Rechtauffassung des Kantonalen Führungsstabs (KFS) eine Infoveranstaltung keine privilegierte Veranstaltung. Sie bedarf keiner zwingenden Durchführung im Rahmen der üblichen Tätigkeit der Bildungseinrichtung und ist auf andere Weise durchführbar, wie bspw. online oder als Hybridveranstaltung. Die Erleichterung von Art. 14a Abs. 1 der Verordnung kann ebenfalls nicht beansprucht werden, da es sich bei</p>

	den Teilnehmenden der Veranstaltung nicht um eine beständige Gruppe handelt. Folglich gilt für eine solche Informationsveranstaltung Zertifikatspflicht. Dasselbe gilt für Veranstaltungen wie Schulfeiern oder Aufführungen.
Wie erfolgt die Einhaltung der Vorgaben bei Vermietung von Räumlichkeiten an den Bildungseinrichtungen?	Die Mieter sind selber für die Einhaltung der Verordnung verantwortlich. Bei der Vermietung soll auf diesen Umstand und die entsprechende Verordnung (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) hingewiesen werden. Zudem gelten die Massnahmen, welche von der Bildungseinrichtung vorgegeben werden (z.B. Maskenpflicht in Zirkulationsbereichen).
Vergleichbarkeit von Flächentests	
Bei Resultaten aus den Schultestungen (Pooltestungen) sind keine Dokumente verfügbar, welche belegen, dass eine Testung negativ war. Können diese Ergebnisse für schulspezifische Anlässe im Bildungsbereich genutzt werden?	Nur in bestimmten Bereichen. Dies müsste jedes Mal speziell beglaubigt werden, zum Beispiel für Klassenfahrten etc.. Ein entsprechender Antrag auf Beglaubigung ist zu richten an scolatests@amz.gr.ch .
Für Informationsveranstaltungen an Schulen gilt neu eine Zertifikatspflicht. Könnten Testresultate aus den Bündner Betriebstestungen (z.B. bei Eltern, ältere Geschwister etc.) für den Zugang ebenbürtig zu einem Zertifikat gestellt werden?	Nein. Es muss für solche Veranstaltungen ein Testzertifikat von einem Testcenter oder einer Apotheke vorgewiesen werden. Resultate aus Betriebstestungen können nur für innerbetriebliche Veranstaltungen als Zertifikat anerkannt werden.
Übernahme von Testkosten / Exkursionen	
Müssen Klassen beim Besuch von Museen, Theater, Hallenbäder ebenfalls ein Covid-Zertifikat vorweisen?	Ausserschulische Lernorte wie Museen, Theater und Hallenbäder können ohne Zertifikatspflicht besucht werden, wenn keine anderen Gäste während dieser Zeit Zutritt haben. Haben andere Personen Zutritt, gilt generell Zertifikatspflicht ab 16 Jahren. Ist die Einrichtung einverstanden, so können Schultestungen als zertifikatsäquivalent akzeptiert werden. Die Bildungseinrichtung kann einen Antrag auf Beglaubigung der Schultestung an scolatests@amz.gr.ch stellen bspw. für Museumsbesuche oder Theateraufführungen.
Muss die Bildungseinrichtung die Testkosten für Lehrpersonen für Exkursionen , Themenwochen und Klassenanlässe übernehmen?	Die Bildungseinrichtung definiert, ob diese Veranstaltungen durchgeführt werden und diese zur Ausbildung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lernenden gehören. Falls ja, so sind die Testkosten für die Lehrpersonen von der Schule zu tragen.
Exkursionen (Pflichtveranstaltung) mit auswärtiger Unterkunft und Verpflegung im Restaurant: Müssen die Kosten für allfällige Tests für das Covid-Zertifikat für	Handelt es sich um eine Pflichtveranstaltung (z.B. gemäss Bildungsplan), so muss die Schule die Testkosten übernehmen. Für freiwillige Veranstaltungen liegen die Testkosten bei den Teilnehmenden.

Schülerinnen und Schüler bzw. für Lernenden von diesen selbst getragen werden?	
Exkursionen: Die gleiche Frage stellt sich für die Lehrpersonen, müssen die Kosten für allfällige Tests für das Covid-Zertifikat für Lehrpersonen von diesen selbst getragen werden?	Für Pflichtveranstaltungen muss die Schule die Testkosten für Lehrpersonen übernehmen. Für freiwillige Veranstaltungen liegen die Testkosten bei den Teilnehmenden.